

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 4 (1911-1912)

Heft: 5

Artikel: Der eidgenössische Wasserrechtsgesetzentwurf [Schluss]

Autor: Burckhardt

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-939244>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN WASSERWIRTSCHAFTSVERBANDES

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK, WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFFAHRT . . . ALLGEMEINES PUBLIKATIONSMITTEL DES NORDOSTSCHWEIZERISCHEN VERBANDES FÜR DIE SCHIFFFAHRT RHEIN - BODENSEE

HERAUSGEGEBEN VON DR O. WETTSTEIN UNTER MITWIRKUNG VON a. PROF. HILGARD IN ZÜRICH UND ING. GELPKE IN BASEL



Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.
Abonnementspreis Fr. 15. — jährlich, Fr. 7. 50 halbjährlich
Deutschland Mk. 14.— und 7.—, Österreich Kr. 16.— und 8.—
Inserate 35 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzelle
Erste und letzte Seite 50 Cts. Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:
Dr. OSCAR WETTSTEIN u. Ing. A. HÄRRY, beide in ZÜRICH
Verlag und Druck der Genossenschaft „Züricher Post“
in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42
Telephon 3201 . . . Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

№ 5

ZÜRICH, 10. Dezember 1911

IV. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Das eidgenössische Wasserrechtsgesetz. — Strombeiräte in Deutschland. — Wasserrecht. — Wasserkraufausnutzung. — Schifffahrt und Kanalbauten. — Patentwesen. — Verschiedene Mitteilungen. — Wasserwirtschaftliche Literatur. — Geschäftliche Notizen.

Der eidgenössische Wasserrechtsgesetz-entwurf.

Diskussion an der Versammlung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes in Bern, 7. Oktober 1911.
(Schluss.)

Professor Geiser: Ich möchte mir gestatten, vom Standpunkt der Praxis aus einige Bemerkungen zu machen. Ich war bis jetzt im Falle, die Rechtsverhältnisse von ungefähr 1600 Wasserwerken zu untersuchen und weiss, was es für Schwierigkeiten hat, zwischen Theorie und Praxis eine Brücke zu schlagen. Ich weiss aber auch, dass man diese Brücke nur schaffen kann, indem man rein praktisch vorgeht.

Ich möchte zuerst meiner Befriedigung darüber Ausdruck geben, dass der neue Entwurf eines eidgenössischen Gesetzes grosse Verbesserungen gegenüber dem letzten, der vor uns lag, gebracht hat. Es ist doch etwas ganz anderes, einen Entwurf durchzuberaten, in welchem man sich zurechtfinden und an dem man im grossen und ganzen Freude haben kann. Doch habe ich auch einige Aussetzungen zu machen. Die erste betrifft Art. 1. Er umgrenzt nicht nur die gesamte Befugnis des Bundes, sondern für die Zukunft auch diejenige der Kantone und öffent-

lichen Gemeinwesen, also in Graubünden der Bezirke, im Wallis der Zehnten. Nun finden wir im zweiten Alinea dieses Art. 1 die Bestimmung: „Öffentliche Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind die Seen, Flüsse und Bäche, soweit nicht nachgewiesen ist, dass sie in Privateigentum stehen.“ Wir haben nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in andern Kantonen eine ganze Anzahl von Begriffen des öffentlichen Gewässers, je nachdem es sich um Schifffahrt und Flösserei, Aufsicht und Unterhalt, Nutzbarmachung der Wasserkräfte oder die Fischerei handelt.

Wenn man einmal daran geht, auf eidgenössischem Boden diese Verhältnisse zu regeln, so sollte man eine solche Verwirrung nicht weiter bestehen lassen. Man soll den Begriff des öffentlichen Gewässers für die Nutzbarmachung der Wasserkraft mit Rücksicht auf die modernen Zustände neu definieren. Wir haben im Kanton Bern Kaufbriefe, welche ganze Bergtäler einschliessen. Als dieselben ausgestellt wurden, hatte man keine Idee davon, welches Vermögen eventuell in einem kleinen Bergsee oder auch nur in einem Moos stecken konnte. Nach den Verschreibungen der Notare gehört aber vielleicht alles innerhalb der angegebenen Grenzen mit Einschluss von Wassern und Wasserläufen einer Alpengenossenschaft oder einzelnen Privaten. Hierfür liesse sich eine ganze Reihe von Beispielen anführen. Dadurch werden der Öffentlichkeit gerade die rentabelsten Ausnutzungen entzogen, so dass, nach dem Entwurf, Kanton oder Bund kein Wort dazu zu sagen hätten, mit Ausnahme der Wasserbaupolizei. Das ist aber ganz gewiss nicht der Sinn des Gesetzes. Darum möchte ich für Art. 1 eine andere Redaktion vorschlagen: „Öffentliche Gewässer im Sinne dieses

Gesetzes sind die Seen, Flüsse und Bäche, soweit nicht Privatrechte auf den Besitz nachgewiesen werden.“ Eine solche Beschränkung des Eigentumsrechtes im öffentlichen Interesse ist auch nach dem neuen Zivilgesetzbuch zulässig.

Nun ein anderer Punkt:

Man legt den Wasserwerken sehr viele Beschränkungen in bezug auf Flösserei und Schiffbarmachung auf. Ich glaube nicht, dass wir je dazukommen, die Großschifferei von Hagneck weg auf die Aare auszudehnen. Trotzdem werden dort den bernischen Kraftwerken grosse Lasten auferlegt, Flossgassen zu erstellen usw. Diese Kosten sind, seit die Flösserei durch Handelsverträge mit Frankreich ganz verunmöglicht wurde, unnütz. Wenn einmal jemand flössen will, so lässt es sich so einrichten, dass das Floss oberhalb des Werkes landen und unten wieder zusammengesetzt werden kann. Seit 12 Jahren ist ein einziges Floss beim Hagneckwerk durchgefahren. Die grossen Auslagen sind unnütz.

Art. 36 scheint mir einer der gefährlichsten im ganzen Gesetz zu sein. Zu den drei Franken, die im Gesetz als Wasserzins normiert sind, möchte ich bemerken, was vielleicht Herr Professor Burckhardt zu wenig ins Auge gefasst hat, dass dies gar nicht eine wesentliche Entlastung der Konsumenten bedeuten wird. Die Konsumenten sind ja hauptsächlich diejenigen, welche Licht beziehen. Ich glaube, der Stadt Bern werde die Kilowattstunde motorischer Kraft zu 3 Rappen geliefert und von ihr das Licht hingegen zu 60 Rappen abgegeben. Der Konsument wird es also gar nicht merken, ob ein Werk im Jahr 3 Franken mehr oder weniger bezahlt. Man soll also nicht die Kantone vor den Kopf stossen, indem man zum Beispiel dem Kanton Aargau jährlich 200,000 Franken unnütz entzieht, ohne dass für den Konsumenten eine merkliche Entlastung eintritt.

Zu Art. 47 sei bemerkt, dass er geradezu wie eine Aufforderung zu illoyaler Konkurrenz aussieht. Absatz 1 lautet: „Die Gesuche um Verleihungen sollen veröffentlicht werden unter Ansetzung einer genügenden Frist, damit andere Bewerber sich melden und die Vertreter öffentlicher und privater Interessen Einsprache gegen die Verleihung erheben können.“

Wenn man den Artikel nimmt, wie er hier steht, so ist das beinahe eine Aufforderung an andere, Konkurrenz zu machen und ein Gegenprojekt einzureichen. Darum möchte ich vorschlagen, ihn folgendermassen abzuändern: „Die Gesuche um Verleihung sollen veröffentlicht werden unter Ansetzung einer genügenden Frist, während welcher die Vertreter öffentlicher oder privater Interessen Einsprache einreichen können.“

Art. 57 in seiner jetzigen Fassung ist irrelitend. Darum möchte ich folgende Fassung vorschlagen: „Die-

jenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche durch Verleihungen . . .“

Schliesslich noch Art. 58. Wir finden bei einzelnen Wasserwerken die merkwürdigsten Kombinationen von Berechtigungen, die auf Jahrhunderte zurückgehen können. Man geht falsch vor, wenn man im dritten Alinea das Wort „Verleihung“ anwendet, da alle diese uralten Rechte seit dem 13. Jahrhundert auch auf Verleihung basieren. So ist es nicht gemeint und darum möchte ich die Redaktion vorschlagen: „Die schon bestehenden Rechte sind durch ein Aufgebotsverfahren zu ermitteln.“

In Art. 20 heisst es: „Die Kantone haben über die an öffentlichen Gewässern bestehenden Wasserrechte jede Art und die dazu gehörigen Anlagen einen Wasserrechtskataster zu führen.“

Über die Einrichtung und Führung des Katasters kann der Bundesrat auf dem Wege der Verordnung die erforderlichen Vorschriften aufstellen.“

Und dann steht im zweiten Absatz von Art. 58, diese Arbeit solle bis zum 1. Januar 1915 beendet sein. Dies ist rein unmöglich. Ich möchte Sie ferner darauf aufmerksam machen, dass Bewässerungsrechte, Tränkerechte usw. im Grundbuchverfahren niedergelegt sind oder noch niedergelegt werden müssen und zwar nach dem neuen Zivilgesetzbuch in allen Kantonen. Es wäre also eine unnütze Belästigung des Publikums, wenn man noch einmal darauf zurückkommen wollte, es müsste sicher Erbitterung hervorrufen, würde man die Kantone und das Volk noch einmal so in Anspruch nehmen. Darum möchte ich diesen Wasserkataster beschränken auf einen Wasserkraftkataster und dem Art. 20 eine andere dementsprechende Fassung geben.

Ingenieur Gelpke: Man wird den Vorwurf nicht erheben dürfen, es sei gegen die bestehende Fassung des Verfassungsartikels nicht Opposition gemacht worden. Im Gegenteil, wir haben uns lange bemüht, eine Änderung des Verfassungsartikels im Sinne einer weiteren, die gesamte Wasserwirtschaft umfassenden Redaktion herbeizuführen. Aber wir sind in diesen Bemühungen erfolglos geblieben. Aus dem Referat des Herrn Professor Burckhardt geht nun hervor, dass es wirklich keine erfreuliche Arbeit gewesen, auf Grund des Verfassungsartikels ein Ausführungsgesetz zu erlassen. Und doch ist auf diese Arbeit während den drei Jahren sehr viel Mühe und Sorgfalt verwendet worden. Aber das Ergebnis ist leider sowohl dem Umfang als auch dem Inhalt nach ziemlich bescheiden ausgefallen. Was wir vor uns haben, gleicht sehr einem Flickwerk. Es ist ein Kraftausnutzungsgesetz, jedoch kein Gesetz über Wasserwirtschaft. Wie kann man ein Wassergesetz aufstellen, ohne über den Gegenstand der Nutzungen orientiert zu sein! Bei einem Studium auf breiterer Basis und bei einem richtigen Verständnis für die

realen Bedürfnisse wäre dieses Gesetz nicht zustande gekommen.

In Art. 9 würde ich die Worte „zur Gewinnung von Wasserkraft“ einfach streichen. Es gibt noch andere Arten der Wasserentnahme, beispielsweise zum Zwecke der Trinkwasserversorgung. So möchte Paris sich solches aus dem Genfersee verschaffen, indem diesem durchschnittlich per Sekunde 20 m³ entnommen werden sollen. Die Fassung sollte allgemeiner gehalten sein.

In Artikel 12 halte ich die Worte „des Wasserstandes und Abflusses“ für sinnstörend. Denn eine Regulierung eines Sees ist immer identisch mit einer Änderung des Abflusses. Am besten würde man also hier die Worte „und Abflusses“ streichen. Die nämliche Bemerkung gilt für Art. 21, wo sich auf der zweiten Zeile dieselben Worte wiederholen.

Herr Dr. Wettstein hat mich beschuldigt, ich hätte mich bei der kritischen Durchsichtnahme des Gesetzes zu sehr destruktiver Mittel bedient. Das stimmt! Meine erste Einsichtnahme hat mich in eine so schlechte Stimmung versetzt, dass ich das Gesetz zu stark zerzauste. Ich gehöre gewiss zu den letzten, die nur zerstören wollen. Viel mehr Freude bereitet mir das Aufbauen. Aber hier wäre Zerstören die produktivste Arbeit. Trotzdem gab ich mir Mühe, auch positive ergänzende Postulate aufzustellen, welche sich mit der Interpretation des Verfassungsartikels vereinbaren lassen. Man kann ja sehr verschieden interpretieren, je nachdem man die formale oder die materielle Seite der Sache hervorhebt. Der Referent hat nun gesagt, das sei ein Gesetz für die Zukunft. Hätten wir vor 20 Jahren über die Gewinnung der Wasserkraft und deren wirtschaftliche Bedeutung gesprochen, so würde kein Mensch an die Zukunft der Wasserkraftverwertung geglaubt haben. Heute steht's anders. Die Ansichten haben geändert. So geht's auch mit der Schifffahrt. Wenn einzelne Personen mit den Schifffahrtsbestrebungen nicht übereinstimmen, so ist das ihr gutes Recht. Wer sich jedoch in das Wesen der Schifffahrt vertieft und deren Bedeutung als Fundament unseres Erwerbslebens erfasst hat, kommt zu einem ganz anderen Resultat. Ich möchte Sie vor die Frage stellen: Was ist für unser Land wohl höher einzuschätzen, die Verbilligung einer Kilowattstunde um 1—2 Rappen oder eine Transportkostenermässigung, sagen wir einmal von 5 Franken pro Tonne? Gewiss ist die Schweiz mit ihrer mächtigen Nachfrage nach Rohstoffen und Nahrungsmitteln vor allem auf billige Transportkosten angewiesen. Und genau so verhält es sich mit dem Export unserer Schwerindustrien. In die gesetzliche Regelung der Kraftausnutzung ist also die Schifffahrt unbedingt mit einzubeziehen.

Ähnlich verhält es sich mit der Regelung der Wasserstandsverhältnisse. Ein Zuschuss von Wasser macht sich stets auf der ganzen Länge des Flusses

bemerkbar, also über alle Kantons- und Landesgrenzen hinaus bis zur Mündung ins Meer. Die Wasserstandsregelung durchdringt somit alle Poren des gesamten Gewässerorganismus. Eine gesetzliche Regelung muss auch hier erfolgen. Die Art und Weise, wie in Art. 12 die Wasserstandsregelung und in Art. 15 die Schifffahrt behandelt sind, ist so, dass man wünschen möchte, diese beiden Artikel existierten nicht. Dann wäre wenigstens nicht der Schein gewahrt, als ob man etwas in dieser Sache hätte tun wollen!

Und nun zu anderen Aufgaben. Wir sehen, dass das Ausland mit seinen Wasserstrassen von verschiedenen Seiten her gegen unser Land vorstösst. Das ist eine erfreuliche Erscheinung. Wir haben allen Grund, diese Bestrebungen zu unterstützen. Wir können Gegenleistungen bieten in Gestalt eines künstlich regulierten Wasserzuschusses. So werden diese wirtschaftlichen Nutzungen in ihrem Nutzeffekt noch gesteigert. Wenn wir einsehen, dass wir als die Wassersammler es in unserer Macht haben, überall Einfluss zu gewinnen, so müssen wir dementsprechend auch handeln und unser Wasserwesen so verwalten, dass wir wirtschaftspolitisch davon profitieren.

Herr Professor Burckhardt hat in seinem Referat gefragt: Wer sind die Schifffahrtsinteressenten? In gleicher Weise könnte ich fragen: Wer sind die Eisenbahninteressenten? Das ist eben die Gesamtheit, die Bevölkerung, das ganze Land. Dann sagte Herr Burckhardt weiter, eines Morgens entstehe da plötzlich ein Kanalprojekt; da könne man doch nicht verlangen, dass die Wasserwerke für Schleusen und ähnliche Einrichtungen Opfer bringen. Gewiss nicht! Aber gerade aus den Worten des Herrn Referenten geht so recht das Unvorbereitete dieser ganzen Gesetzesarbeit hervor. Niemand weiss eigentlich, was unsere Wasserwirtschaft bedeutet und was alles in der Folge noch Gestalt gewinnt.

Hätten wir eine Wasserwirtschaftszentrale, welche die fundamentalen Vorarbeiten besorgen, Wasserwirtschaftspläne aufstellen und die Richtlinien angeben könnte, dann wäre für die Zukunft besser gesorgt.

Direktor Erny (Zürich): Ich möchte meinen Bemerkungen vorausschicken, dass sie nicht als Kritik des Entwurfes aufzufassen sind, sondern lediglich die Tendenz haben, etwas dazu beizutragen, dass der Entwurf möglichst bald Gesetz werden kann.

Meine Bemerkungen berühren zunächst das durch Art. 11 dem Bunde eingeräumte Prioritätsrecht. Es ist zugegeben worden, dass die Kompetenz des Bundes zur Aufstellung dieser Bestimmungen nicht über alle Zweifel erhaben sei.

Ich stosse mich nicht daran, sondern bin damit einverstanden, dass man dem Bunde die Mittel in die Hand gebe, sich diejenigen Wasserkräfte zu sichern, deren er bedarf, um sich seiner Aufgaben, besonders der Elektrifizierung der Bundesbahnen, zu entledigen.

Ich bin auch ganz damit einverstanden, dass die Kantone am Bund bei dieser Gelegenheit kein Geschäft machen sollen. Auf der andern Seite aber muss man verlangen, dass wenn der Bund dieses Recht für sich in Anspruch nimmt, er die beteiligten Kantone schadlos halte. Hier scheint mir Art. 11 nicht zu genügen. Ich habe mich namentlich an der Motivierung dieser Bestimmung gestossen. Es heisst dort, die Kantone werden in einer Weise entschädigt, dass ihnen der Ausfall der Wasserzinse und der einmaligen Konzessionsgebühr, die sie sonst bei anderweitiger Verleihung erhielten, ersetzt wird. Damit ist aber den Kantonen nicht vollständig Ersatz geleistet. Es kann doch der Fall vorkommen, wo der Bund ein Gewässer für sich beansprucht, das der Kanton für sich selbst ebenso nötig gehabt hätte. Wenn der Kanton aber darauf verzichten muss, seine eigenen Wasserkräfte auszunutzen und sich für seine Bedürfnisse anderweitige, unter Umständen teurere Wasserkräfte anschaffen muss, so hat er Anspruch auf vollständige Entschädigung, wie sie in Art. 31 auch gegenüber andern Konzessionären vorgesehen ist. Art. 11 liesse sich also in der Weise erweitern, dass man sagt: „Der Bund ist berechtigt, für die Zwecke seiner Verwaltung die Benutzung eines Gewässers gegen Vergütung des direkten und indirekten Schadens, welcher dem abtretenden Gemeinwesen entsteht, in Anspruch zu nehmen.“ Oder aber, wir könnten dem Art. 11 Abs. 2 noch beifügen: „Insbesondere ist der Bund verpflichtet, dem verfügungsberechtigten Gemeinwesen denjenigen Schaden zu ersetzen, der entsteht, wenn es genötigt ist, für seine Zwecke sich anderweitig Energie zu beschaffen.“

Eine weitere Bemerkung betrifft die von anderer Seite bereits angetönten Wasserzinse. Ich bin durchaus mit den Professoren Burckhardt und Geiser einverstanden, dass man mit diesen drei Franken nicht durchkommt. Wenn man aber das weiss, so glaube ich, es sei politisch klüger, auf ein genügendes Mass zu gehen. Auf alle Fälle sollte mit der Reduktion des Wasserzinses ein volkswirtschaftlicher Vorteil erzielt werden. Wenn die Kantone diese Wasserzinse reduzieren, so sollen sie dann auf der andern Seite Garantien dafür haben, dass die Reduktion in eine Verbilligung der elektrischen Energie umgesetzt wird. Ich möchte daher, wenn man daran festhalten will, dass diese Wasserzinse nicht höher als auf drei Franken angesetzt werden dürfen, vorschlagen, zu sagen: „bei Unternehmungen, welche unter Ausschluss eines Geschäftsgewinnes den Zweck haben, eine Gegend mit möglichst billiger Energie versorgen.“

Im fernern ist Art. 54 in der vorliegenden Fassung nicht annehmbar, was ich an einem positiven Beispiele zeigen möchte. Der Artikel sagt: „Befindet sich das benutzte Gewässer auf dem Gebiete mehrerer Kantone, so fallen jedem Kanton die auf seinem Gebiete liegenden Anlagen heim.“ Nehmen

Sie das Etzelwerk. Hier liegen 60% der Flusslänge und 45% des Gefälles auf dem Gebiet des Kantons Zürich, das Werk selbst auf Schwyzerboden. Wird nun der Art. 54 zum Gesetz, so hat bei einem Heimfall der Kanton Zürich das Nachsehen.

Schliesslich möchte ich noch eine Bemerkung darüber machen, wie die Frage der Fischerei in dem Entwurfe gelöst ist. Es heisst da in Art. 14: „Bei der Anlage der Wasserwerke sind Einrichtungen zu treffen, um die Fischerei möglichst vor Schaden zu bewahren.“ Jeder, der Gelegenheit gehabt hat, sich mit dieser Frage zu befassen, muss, wenn er ehrlich sein will, gestehen, dass die grossen Ausgaben, die hier zugunsten der Fischerei verlangt werden, verlorne Geld bedeuten. Denn alle diese Fischtreppe und andern Einrichtungen sind sozusagen nichts wert. Für die Wasserwerke ist es wohl am besten, wenn sie diese Fischereirechte an ihren Gewässern aufkaufen und nachher auf eigene Rechnung weiter fischen lassen! Auf diese Weise bleiben ihnen die kostspieligen und doch nicht wirksamen Einrichtungen erspart.

Dr. Hautle: Der Zentralausschuss des Nordostschweizerischen Verbandes für die Schifffahrt Rhein-Bodensee hat beschlossen, sich auf die Vorschläge zu einigen, die Herr Dr. Wettstein Ihnen heute unterbreitet hat. Daraus geht hervor, dass wir den weitergehenden Vorschlägen, die uns Herr Gelpke gemacht hat, nicht folgen können. Immerhin werden wir seine positiven Vorschläge zum Gesetz noch prüfen und dann sehen, wie weit sie sich mit dem Rahmen des Gesetzes und dessen Grundlage vereinbaren lassen.

A. Rollier: Bei der gewaltigen Präponderanz der wirtschaftlichen Interessen in der heutigen Diskussion erscheint es begreiflich, dass eine kleine, schon im Gesetz enthaltene Bestimmung nicht besonders beachtet und zur Diskussion gebracht wurde. Ich meine Art. 27 Abs. 2. Dieser sagt: „Naturschönheiten sollen möglichst geschont werden.“ Er bedarf indessen noch der Ergänzung. Ich glaube, wir haben ein Recht, auch in dem Sinne von einem allgemeinen Interesse zu sprechen, dass die Naturschönheiten ein allgemeines und kostbares Gut unseres Schweizerlandes sind. Wenn die Wasserwerkanlagen populär sein sollen, so muss auch dieses Gebiet beachtet werden. Ich bin erfreut und es liegt mir sehr daran, als Mitglied des schweizerischen und bernischen Heimatschutzes gegenüber den zahlreich anwesenden Industriellen erklären zu können, dass der Heimatschutz keineswegs die Auffassung hat, der modernen Entwicklung der Kraftwerke müsse in den Arm gefallen werden. Wir sind weit entfernt davon, den idyllischen Hirtenzustand des 18. Jahrhunderts in der Schweiz in bezug auf landschaftliche Schönheiten beibehalten oder wieder zurückführen zu wollen. Im Gegenteil! Die moderne Entwicklung der Volkswirtschaft drängt zu einem modernen Ausdruck ihrer Verwirklichungsmittel, und wir begrüssen es daher,

wenn es namentlich nach der Richtung schöner Talsperren in unserem Lande vorwärts geht. Wir stehen der Bewegung zur Schaffung von Wasserkraftwerken nicht nur nicht feindlich, sondern auch nicht gleichgültig gegenüber. Wir begrüßen sie. Nun glaube ich, wir dürfen bei dieser Auffassung doch auch ein Wort mitsprechen und zwar über die Neugestaltung solcher Anlagen. Aus Gedankenlosigkeit, Unverstand, schlechtem Willen und nicht in letzter Linie aus finanziellen Bedenken ist bis jetzt auf diesem Gebiete viel gesündigt worden. Zwei Interessen sollten doch dabei berücksichtigt werden: Erstens das Interesse an der Erhaltung gewisser unwiederbringlicher Naturschönheiten; ich nenne nur den Rheinfall in Schaffhausen. Es wird niemandem von Ihnen einfallen, zu sagen, der Rheinfall müsse verschwinden, man könne ihn in Röhren fassen und so ein grosses Kraftwerk herstellen. Der Heimatschutz wird also in einer selbständigen Eingabe den ersten Vorschlag machen, dass ausnahmsweise in wichtigen Fällen, wo das öffentliche Interesse an der Erhaltung einer unersetzlichen Naturschönheit präponderiert, die Konzession ganz verweigert werden kann. Die Entscheidung soll jedoch in die Hand der konzederenden Behörden gelegt werden.

Ebenso wichtig ist das andere Interesse. Wir sprechen den Wunsch aus, dass bei modernen Kraftanlagen dem Gesamtbild der Landschaft weit mehr Rechnung getragen werde, als es bis jetzt geschehen ist. Es freut mich allerdings ganz besonders, schon jetzt auf vereinzelte Musterbeispiele solch moderner Anlagen in der Schweiz hinweisen zu können. Die bernischen Kraftwerke sind vorbildlich vorangegangen mit dem prachtvollen Kanderviadukt, den sie mit einem grossen Kostenaufwand herstellten, trotzdem sie es billiger hätten machen können. Das ist ein Viadukt, der die Schönheiten der Landschaft geradezu bereichert. So kann auch durch die modernen Kraftwerke ein landschaftliches Bild sogar verschönert werden. Das gleiche hat uns auch, auf anderem Gebiete, die Anlage der Albulabahn gelehrt. Diese grandiosen Viadukte geben den Talschaften dort geradezu ihr besonderes Gepräge. Damit solche modernen Schönheiten auch in Zukunft zum Ausdruck kommen, werden wir den zweiten Vorschlag machen, dass bei der Konzessionierung Bedingungen für die Ausführung und Ausgestaltung der Bauten an die Konzession geknüpft werden können.

Wenn in Zukunft das alles berücksichtigt wird, dann bin ich überzeugt: es wird auch der einfache Mann im Volke, der seine Heimat lieb hat, Freude haben an der neuen Ausgestaltung der Wasserwerke in der Schweiz, der wir Blühen und Gedeihen wünschen! (Beifall.)

Professor Burkhardt: Nur in wenigen Punkten möchte ich noch meine Meinung äussern. Zunächst zu den Bemerkungen von Herrn Dr. Wettstein. In

Art. 12 hat er kritisiert, dass der Bund nur im Einverständnis mit den beteiligten Kantonen die Regulierung der Seen vornehmen könne. Dasselbe hat auch Ingenieur Gelpke ausgesetzt. Ich meinerteils wäre durchaus einverstanden mit der Streichung dieses Satzes, wenn es auf mich ankäme. Aber man muss auf die Widerstände Rücksicht nehmen, denen man dabei begegnen wird. Wenn man zum Beispiel den Anschein wecken wollte, als ob der Bund den Neuenburgersee zu stauen gedenke, dann wären sämtliche Anwohner des Sees gegen dieses Ansinnen; es gäbe Widerstände, die nicht leicht zu beseitigen wären. Diese Widerstände verkörpern die Kantone, welche sagen: Wir haben Regulierung genug von der Jura-gewässerkorrektur her und wollen nichts mehr davon wissen. Es ist also besser, wenn vorher mit den Kantonen darüber Rücksprache genommen wird.

Ebenso könnte man sich in Art. 15 mit Herrn Gelpke einverstanden erklären und das Einverständnis der Kantone streichen. Aber die Kantone haben eben auch ihre Interessen zu vertreten und müssen deshalb angehört werden. Darum glaube ich, wenn man etwas Positives schaffen will, muss man sich in dieser Beziehung unter allen Umständen mit den Kantonen zu verständigen suchen.

Eine weitere Bemerkung Dr. Wettsteins betrifft die Beitragspflicht der Wasserwerke an ein Stauwerk, das im Oberlauf des Gewässers errichtet wird und dem Werke von Nutzen ist. Dieser Punkt war allerdings in den Entwurf der Expertenkommission aufgenommen; aber die Ausführung würde auf ausserordentliche Schwierigkeiten stossen, namentlich wenn die Werke sich in verschiedenen Kantonen befinden. Wenn Sie ein Werk verpflichten, an die Errichtung eines Stauwerkes beizutragen, so wird das Werk sagen, es möchte auch das Recht haben, mitzusprechen, wenn das Stauwehr aufgehoben oder nicht gut unterhalten wird; denn das ist nur recht und billig. Das würde dazu führen, dass solche Werke genossenschaftlich ausgeführt werden. Die Voraussetzung hiezu ist im Gesetz vorgesehen. Ich hatte versucht, die Kantone zu solchen Leistungen herbeizuziehen und zu sagen, dass wenn auf dem Gebiete eines Kantons Wasserbauten ausgeführt werden, die anderen zunutze kommen, diese Kantone jenem zu einem Beitrag verpflichtet sind. Aber auch diese Ordnung bietet, wie ich anerkennen musste, Schwierigkeiten.

Über die Wasserrechtskommission ist zu sagen, dass der Unterschied zwischen unserm Art. 56 und dem der Kommission nicht so gross ist, wie es den Anschein hat. Art. 56 will der Kommission nicht verwehren, sich mit weiteren Fragen zu beschäftigen und die Initiative zu ergreifen zu Massnahmen, die ihr im Gesetz nicht vorenthalten sind. Ich habe mich darauf beschränkt, nur das Wichtigste zu nennen. Im übrigen wird es sehr viel davon abhängen, welche

Personen in die Kommission kommen und ob sie die nötige Lust und Befähigung zu weiterer Tätigkeit haben.

Die Bemerkungen von Professor Geiser habe ich schon zum Teil berücksichtigt in Art. 1. Im übrigen bin ich mit seinen Anregungen einverstanden.

Wenn ich gesagt habe, man wisse nicht, wer die Schifffahrtsinteressenten seien, so wollte ich selbstverständlich damit nicht sagen, dass ich mir nicht vorstellen könnte, wer ein Interesse an der Schifffahrt habe. Im Gegenteil! Das gesamte Publikum ist daran interessiert. Aber es ist vorläufig noch niemand da, von dem man einen Beitrag zur Errichtung einer Schifffahrtsschleuse erhalten könnte. Das ist die Schwierigkeit.

Herr Direktor Erny möchte in Art. 11 den Bund verpflichten, den Kanton für die Inanspruchnahme des Gewässers vollständig zu entschädigen. Gemeint ist aber in Art. 11 die Inanspruchnahme von Gewässern, die noch nicht ausgenutzt sind. Die Eventualität, dass ein Kanton ein Gewässer nutzbar macht und nachher das Werk dem Bunde abtreten soll, ist im Entwurf nicht vorgesehen. Es finden sich denn doch noch genügend unbenutzte Gewässer, an die sich dann der Bund halten können.

Der Maßstab, der im Art. 36 für die Berechnung des maximalen Wasserzinses vorgesehen ist, scheint mir der richtige zu sein. Ich könnte mich damit einverstanden erklären, die Ermässigung des Wasserzinses nur für Unternehmungen eintreten zu lassen, die dem öffentlichen Wohle dienen. In der Tat sprechen nicht die gleichen Gründe dafür, ein Werk, das chemische Produkte herstellt, an dieser Vergünstigung auch teilnehmen zu lassen.

Der Heimfall in Art. 54 ist eine etwas schwierige Sache. Ich glaube, die einzige klare Lösung ist die im Entwurf vorgeschlagene: Das Werk fällt demjenigen Kanton anheim, auf dessen Gebiet es sich befindet. Es ist damit ja nicht gesagt, jeder Kanton könne damit anfangen, was er wolle. Der Bund entscheidet von Anfang an, wie die verschiedenen Stücke zu benutzen sind; er wird, wenn die Weiterbenutzung, wie sie bisher geschah, das Richtige ist, dem Kanton sagen, es solle in gleicher Weise weiter benutzt werden. Die Sache wird also beim Heimfall nicht auseinandergerissen.

In Art. 14 wird nur das bisher geltende Recht bestätigt. Dass bei der Anlage von Wasserwerken die Fischerei zu berücksichtigen und möglichst vor Schaden zu bewahren sei, das scheint mir eine dehnbare Bestimmung. Man braucht deshalb den Wasserwerken noch keine unnützen Kosten aufzuerlegen. Wenn aber eine Abschwächung dieser Worte nötig ist, wird man sie noch anbringen können.

Vorsitzender Oberst Will: Mit den Herren Ingenieur Gelpke, Dr. Wettstein und andern bedaure ich, dass uns durch den Bundesverfassungsartikel ge-

wisse Schranken in der Gestaltung eines eidgenössischen Wasserrechtes auferlegt sind. Aber der Verfassungsartikel ist immer noch besser als jener Artikel, den die Initianten in guten Treuen und in der besten Meinung vorgeschlagen haben. Der jetzige Artikel hat den Vorzug, dass er vom Volke genehmigt ist. Jener Artikel aber wäre vom Volke wohl verworfen worden und dann wäre die Frage noch für Jahrzehnte ungelöst geblieben. In der Demokratie muss sich jeder nach den bestehenden Verhältnissen, nach der Mehrheit richten. Grössere Schranken als im Verfassungsartikel liegen in den Verhältnissen. Wer die heutige Diskussion in unserem Kreise aufmerksam verfolgt hat, wird gesehen haben, wie schroff sich die Ansichten der Interessenten gegenüberstehen und wie schwer es ist, alles in eine Form zu bringen, so zusammenzuschmelzen, dass es dem ganzen Lande dient.

Ich möchte alle die Herren bitten, die in verdankenswerter Weise an der Diskussion teilgenommen haben, dasjenige, was sie wollen und beabsichtigen, in schriftlicher Form uns einzureichen, damit wir es weiterleiten können. Ich gebe die Versicherung ab, dass alles wohlwollend und aufmerksam geprüft wird. Ob es aber möglich ist, all diese Wünsche und Anträge so zu vereinigen, wie es jeder einzelne für sich hofft, darüber bin ich noch nicht sicher. Aber darüber bin ich sicher, dass unsere heutigen interessanten Verhandlungen dazu gedient haben, das Verständnis für das eidgenössische Gesetz über die Ausnutzung der Wasserkräfte, die Ausführung des neuen Bundesverfassungsartikels, zu fördern. (Beifall.)

Damit schliesst der Vorsitzende die Tagung.



Strombeiräte in Deutschland.

Das Wasserstrassen- und Schifffahrtabgabengesetz ist im Deutschen Reichstag in der zweiten und dritten Lesung angenommen worden. Das Gesetz enthält eine Organisation der Strombauverwaltungen, die auch bei uns interessieren wird. Man schreibt uns darüber aus Berlin:

„Nach dem Gesetzentwurf über den Ausbau der deutschen Wasserstrassen und die Erhebung von Schifffahrtabgaben dürfen auch auf freien Strömen Schifffahrtabgaben erhoben werden, die aber — das ist der springende Punkt — nicht in den allgemeinen Staatsäckel fließen, sondern in bestimmte Stromkassen. Diese Stromkassen wiederum dürfen die einlaufenden Beträge nur zur Hebung und Verbesserung der Schifffahrt verwenden. Durch die letzte Bestimmung erhalten die Schifffahrtabgaben ein ganz anderes Gesicht und werden heute auch von solchen mit Freude begrüsst, die früher zu den eifrigsten Gegnern gehörten. Da über die Verwendung dieser